

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM DONNERSTAG, DEM 25.05.2023, UM 19.30 UHR IM BÜRGERSAAL WEIMAR, DÖRNBERGSTRASSE 23

A. Gemeindevertretung:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| Mitgliederzahl | 23 |
| Davon waren lt. als Anlage 1 beigefügtem Anwesenheitsnachweis anwesend | 20 |
| <u>Es fehlte:</u> | |
| a) entschuldigt | 3 |
| b) unentschuldigt | |

B. Gemeindevorstand:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|---|
| Mitgliederzahl | 6 |
| Davon waren lt. als Anlage 1 beigefügtem Anwesenheitsnachweis anwesend | 6 |
| <u>Es fehlte:</u> | |
| a) entschuldigt | |
| b) unentschuldigt | |

C. Schriftführer:

Verwaltungsfachwirt Christian Viereck

D. Verwaltung:

Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik
M.Eng. Yakup Akcuru

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch Einladung vom 15.05.2023 (SD-Net), auf Donnerstag, den 25.05.2023, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal vom 31. Juli 2006. Eine Hinweisbekanntmachung der Sitzung erfolgte in der Bürgerzeitung „Blickpunkt Ahnatal“ Nr. 20 vom 19.05.2023.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Bettina Schröder eröffnet die Sitzung um 19:31 Uhr und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

In der heutigen Sitzung des Ältestenrates wurde beschlossen, die Reihenfolge der TOPe zu ändern. TOP 16 „Bericht 2022 und Konzept 2023 "für ein buntes Ahnatal"" rückt auf die Position 14 und die beiden folgenden TOPe verschieben sich jeweils eine Position nach hinten.

Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Somit gilt die folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

Teil A:

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss
3. Wahl einer Schriftführerin für die Gemeindevertretung

Teil B:

4. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
5. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
6. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal
10. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -
11. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026
12. Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026
13. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023
14. Bericht 2022 und Konzept 2023 "für ein buntes Ahnatal"
15. Antrag der SPD-Fraktion Aufhebung von Beschlüssen "für ein buntes Ahnatal"
16. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines Landschaftspflegekonzepts

Die Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

=====

Beschlussfassungen

=====

Teil A:

=====

1. Tagesordnungspunkt:

=====

Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Stephan Hänes berichtet aus dem Gemeindevorstand zu folgenden Themen:

1. Interimslösung Kita Königsfahrt hier: Bestellung der Kindergartencontainer
2. Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Entwicklung eines Verkehrsentwicklungs- und Gestaltungskonzeptes für die Ortskerne Weimar und Heckershausen
3. Lieferung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Ahnatal sowie Beschluss nach § 100 HGO
4. Auftragsvergabe TV Befahrung Kanalsystem – Ortsteil Weimar nach EKVO
5. Vergabe des Auftrags zur Beauftragung von Ingenieurleistungen (Leistungsphase 1 - 9) für die Sanierung der Trink- und Löschwasserleitung in der Raiffeisenstraße
6. Auslandsseminar für Ferienspielführer:innen 2024
7. Kündigung des Pachtvertrag Buswarte Halle Flur 8, Flurstück 154/27
8. Sachstand Bushaltestellensanierung, Rathaussanierung und Radwegeausbau
9. Verkehrssicherungspflicht für den Bereich des Natursees Bühl
10. Backhaus

2. Tagesordnungspunkt:

=====

Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rüdiger Reedwisch berichtet aus dem Ausschuss.

3. Tagesordnungspunkt:

=====

Wahl einer Schriftführerin für die Gemeindevertretung

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

Beschluss:

Da niemand widersprochen hat, wird durch Handaufheben abgestimmt. Der vorliegende Wahlvorschlag ist angenommen und die Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik zur Schriftführerin der Gemeindevertretung gewählt.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 3 beschlossen.

Teil B:

=====

4. Tagesordnungspunkt:

=====

**Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Kultur und Soziales.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist TOP 4 in den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Kultur und Soziales überwiesen.

5. Tagesordnungspunkt:

=====

**Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist TOP 5 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

6. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Kultur und Soziales.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist TOP 6 in den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Kultur und Soziales überwiesen.

7. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Bettina Schröder stellt fest, dass TOP 7 in den Haupt- und Finanzausschuss zurück überwiesen wird, da weiterer Klärungsbedarf besteht.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist TOP 7 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

8. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rüdiger Reedwisch berichtet aus dem Ausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023 mit einer Anpassung des Steuersatzes von 12 auf 15 v.H.

Beratungsergebnis:**19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

Somit ist TOP 8 beschlossen.

9. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rüdiger Reedwisch berichtet aus dem Ausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Beratungsergebnis:**20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Somit ist TOP 9 beschlossen.

10. Tagesordnungspunkt:

=====

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit ist TOP 10 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Tagesordnungspunkte 11 – 13 werden gemeinsam behandelt.

11. – 13. Tagesordnungspunkt:

=====

Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026

Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023

Bürgermeister Stephan Hänes erläutert die Vorlage.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, somit sind die TOPe 11 - 13 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

14. Tagesordnungspunkt:

=====

Bericht 2022 und Konzept 2023 "für ein buntes Ahnatal"

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Verkehr, Torben Schawer, berichtet aus dem Ausschuss.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung nimmt den Bericht 2022 „für ein buntes Ahnatal“ zur Kenntnis und stimmt dem Konzept 2023 „für ein buntes Ahnatal“ zu.

Beratungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 14 abgelehnt.

15. Tagesordnungspunkt:

=====

Antrag der SPD-Fraktion Aufhebung von Beschlüssen "für ein buntes Ahnatal"

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann erläutert den Antrag für seine Fraktion.

Die Fraktion B'90/Grüne hat zwei Änderungsanträge zum Antrag der SPD-Fraktion gestellt. B'90/Grüne-Fraktionsvorsitzender Torben Schawer zieht den ersten Änderungsantrag zurück und erläutert den zweiten Änderungsantrag.

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Bettina Schröder, unterbricht die Sitzung um 20.30 Uhr. Um 20.36 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt über den Änderungsantrag der B'90/Grüne abstimmen:

Beschlussvorschlag (B'90/Grüne):

Der Beschluss der Gemeindevertretung zu TOP 1 „Gemeinsamer Antrag der SPD und B'90/Grüne-Fraktion zum Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden durch die Gemeinde sowohl im Innen- wie im Außenbereich“ vom 29. Juni 2017 bleibt in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt und die Vorsitzende lässt über den Ursprungsantrag abstimmen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung hebt ihre Beschlüsse zu TOP 9 „Bericht 2017 und Kurzkonzept 2018 für ein buntes Ahnatal“ zur Anlegung von Blühstreifen und -flächen aus der Sitzung vom 03.05.2023, ausserdem den Beschluss zu TOP 1 „Gemeinsamer Antrag der SPD und B'90/Grüne-Fraktion zum Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden durch die Gemeinde sowohl im Innen- wie im Außenbereich“ vom 29.06.2017 und den Beschluss zu TOP 11 „Gemeinsamer Antrag der SPD und B'90/Grüne-Fraktion zum Konzept für ein Buntes Ahnatal“ vom 15.12.2016 auf.

Beratungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 15 beschlossen.

16. Tagesordnungspunkt:

=====

Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines Landschaftspflegekonzepts

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann erläutert den Antrag für seine Fraktion.

Die Fraktion B'90/Grüne hat drei Änderungsanträge zum Antrag der SPD-Fraktion gestellt.

1. Änderungsantrag der B'90/Grüne

Gemeindevertreter Jürgen Sprenger (B'90/Grüne) erläutert den Änderungsantrag.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt über den Änderungsantrag der B'90/Grüne abstimmen:

Beschlussvorschlag (B'90/Grüne):

Der erste Absatz im Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion wird durch folgenden Text ersetzt:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, durch ein Ingenieurbüro für Landschaftsplanung ein kommunales Landschaftspflegekonzept erarbeiten zu lassen mit dem Ziel, durch geeignete Maßnahmen in der Gemarkung Ahnatal die Artenvielfalt und die Diversität der Naturräume zu erhalten und zu fördern.“

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 17 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt

2. Änderungsantrag der B'90/Grüne

Gemeindevertreter Jürgen Sprenger (B'90/Grüne) erläutert den Änderungsantrag.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt über den Änderungsantrag der B'90/Grüne abstimmen:

Beschlussvorschlag (B'90/Grüne):

Die Liste nach dem Satz „Das kommunale Landschaftspflegekonzept ist mit folgenden Maßgaben zu erstellen:“ wird nach Ziffer 4 wie folgt ergänzt:

5. Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von geeigneten Pflegegerät
6. Prüfung der Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit etwa mit den Gemeinden Habichtswald und Zierenberg;
7. die Empfehlungen des Landschaftspflegeverbands sind zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 17 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt

3. Änderungsantrag der B'90/Grüne

B'90/Grüne-Fraktionsvorsitzender Torben Schawer erläutert den Änderungsantrag.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt über den Änderungsantrag der B'90/Grüne abstimmen:

Beschlussvorschlag (B'90/Grüne):

Nach „Als Ergebnis des Konzeptes sind die Ziele des Produkts 554.010 Umweltschutz- und Landschaftspflege neu zu fassen und dienen als Planungsvorlage für die kommenden Jahre.“ wird Folgendes ergänzt:

„Bis zur Aufstellung des Landschaftspflegekonzeptes ist das Mähen oder Mulchen der Acker- und Wegrandstreifen vor dem 01.07. untersagt. Ab dem 01.07. kann einseitig gemäht oder gemulcht werden. Ausgenommen von der Mäh- bzw. Mulcheinschränkung sind Radwege, Gräben sowie die ersten 3m von Wegeinmündungen.“

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 17 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Änderungsantrag abgelehnt

SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schlusswort des Antragstellers.

Aussprache:

CDU-Fraktionsvorsitzender Rüdiger Reedwisch, Bürgermeister Stephan Hänes, Gemeindevertreter Dieter Schröder (SPD), Gemeindevertreter Michael Goldbach (B'90/Grüne), SPD-Fraktionsvorsitzender Thomas Dittrich-Mohrmann (Schlusswort des Antragstellers)

Die Vorsitzende lässt über den Ursprungsantrag abstimmen:

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt durch geeignete Maßnahmen im Innen- und Außenbereich auf Eigentumsflächen der Gemeinde die Artenvielfalt und die Diversität der Naturräume zu erhalten und zu fördern.

Hierzu ist ein kommunales Landschaftspflegekonzept zu entwickeln. Aufgabe des Landschaftspflegekonzeptes ist es, ein längerfristiges Konzept für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge aufzustellen.

Der kommunale Landschaftskonzept dient der Gemeinde als grundlegende Entscheidungshilfe für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Das Landschaftspflegekonzept stellt den vorhandenen Zustand der Landschaft dar und zeigt Maßnahmen auf, die zur Lösung von Konflikten in Natur und Landschaft und zum Erhalt und zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse sinnvoll und möglich sind. Bestandteil des Landschaftspflegekonzeptes sind Auswirkungen des Klima- und Nutzungswandels und Maßnahmen, die zum Erhalt und Pflege der Landschaft unter diesen Aspekten ergriffen werden sollen.

Das kommunale Landschaftspflegekonzept ist mit folgenden Maßgaben zu erstellen:

1. Beschreibung/Abgrenzung der Naturräume/Naturmodule/Biotope auf Flächen im Eigentum der Gemeinde Ahnatal und die Aufnahme und Beschreibung weiterer lokaler Bereiche/Vernetzungselemente wie z.B. Feldsäume, Gehölzgruppen und Gräben.
Die Gebiete werden nach den Grundsätzen des BNatSchG §20 betrachtet und vorhandene Informationen u.a. die Ergebnisse der Hess. Biotopkartierung, des Natureg Viewers und des ZRK genutzt.
2. Beschreibung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, Ableitung von Maßnahmen und Priorisierung
 - a) zum Erhalt des unter 1. beschriebenen Zustands
 - b) zur Verbesserung des unter 1. beschriebenen Zustands
3. Detaillierter aktionsorientierter Maßnahmenplan für die nächsten 10 Jahre
 - a. Maßnahmenbeschreibung für 1/3/5/7/9 Jahre
 - b. Audit /Checkliste für die übers Jahr geleisteten Arbeiten
 - c. Jährlicher Bericht (enthält die Checkliste) als Vorlage für die Gremien
4. Verbesserungen/Klimaanpassungen/Ausblick
z.B. Renaturierungsprojekte, mögliche Kompensationen, Ökopunktekonten, Flächenerwerb, natürlicher Hochwasserschutz

Als Ergebnis des Konzeptes sind die Ziele des Produkts 554.010 Umweltschutz- und Landschaftspflege neu zu fassen und dienen als Planungsvorlage für die kommenden Jahre.

Beratungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Somit ist TOP 16 beschlossen.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Bettina Schröder schließt die Sitzung mit dem Hinweis, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung voraussichtlich am 15.06.2023 stattfinden wird.

Ende der Sitzung 21:09 Uhr

Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der Schriftführer

.....

.....

Zu TOP 3 der Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

Wahl einer Schriftführerin für die Gemeindevertretung

Sachverhalt:

Der bisherige Schriftführer Thomas Raffler hat bereits mündlich erklärt, sein Amt niederzulegen.

Für die Gemeindevertretung ist eine neue Schriftführerin zu wählen.

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag für folgende Bedienstete vor:
Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik.

Frau Hudzik hat sich mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt.

Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Absatz 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt werden.

Die am 29.04.2021 gewählten stellvertretenden Schriftführer üben das Amt weiterhin aus.

Beschlussvorschlag:

Da niemand widersprochen hat, wird durch Handaufheben abgestimmt. Der vorliegende Wahlvorschlag ist angenommen und die Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik zur Schriftführerin der Gemeindevertretung gewählt.

Stephan Hänes
Bürgermeister

Zu TOP 6 der Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

**Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung
und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

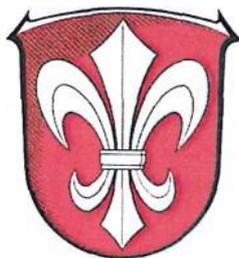
Sachverhalt:

Siehe Sachverhalt zu TOP 5.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

Stephan Hänes
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (**HKJGB**) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 19.12.09.2022 (GVBl. S. 759), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86 und 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (**SGB VIII**) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ahnatal nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der

Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Ahnatal sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren

Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung vorhandene Gruppe.

- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls wahlberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses ein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers / der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss

enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
9. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirates

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter/in vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

Eine Sitzung des Elternbeirates kann ebenso von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen

abgeben.

Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Absatz 1 Satz 1 HKJGB),
 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde,
 3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 5. Wesentliche Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
 6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung,
 7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und soll in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Über die vorgesehene Verwendung der im Haushaltsplan der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel nach Verabschiedung der Haushaltssatzung einmal in jedem Kalenderjahr, möglichst zum Jahresbeginn,
 2. Über die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 3. Über die Planung baulicher Maßnahmen und die Beschaffung von Inventar für die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11 Gesamtelternbeirat

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus den Elternbeiräten der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal. Er fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Je Tageseinrichtung soll eine/ein Vertreter/in in den Vorstand des Gesamtelternbeirats gewählt werden, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern besteht.

Die/Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter/in vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Gesamtelternbeirats beraumt die oder der Vorsitzende an. Sie / Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Sie / Er hat die Mitglieder des Gesamtelternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Sachkundige Eltern können an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats beratend teilnehmen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal bei einrichtungsübergreifenden Sachverhalten gegenüber dem Träger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 01.07.1992 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.05.2005 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ahnatal, 2023

Stephan Hänes
Bürgermeister

Zu TOP 7 Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde AhnatalSachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Satzungen in regelmäßigen Abständen auf die Mustersatzungen des HSGB anzupassen, da diese sehr häufig Auswirkungen aus der Rechtsprechung berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal.

Nach den interfraktionellen Gesprächen sollen darüber hinaus die Steuersätze wie folgt angepasst werden.

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 200,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,- Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse,</p> | <p>§ 4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <p>1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>höchstens 40,- Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;</p> <p><u>zu § 2 b):</u> je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro. (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p> | <p>3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer a) in Spielhallen 200 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,</p> <p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:</u> je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro. (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt. (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Eine Gegenüberstellung von den wesentlichen Änderungen alt/neu ist der Vorlage angefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023, zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Stephan Hänes
Bürgermeister

ENTWURF
vom 24.04.2023



Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal am **DATUM** die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Ahnatal

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Ahnatal erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

ENTWURF
vom 24.04.2023

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 200 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

ENTWURF
vom 24.04.2023

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Ahnatal eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

ENTWURF
vom 24.04.2023

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ahnatal (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08. Juni 2006 und die 1. Änderungssatzung vom 07. März 2013 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ahnatal, den **DATUM**

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal

Stephan Hänes, Bürgermeister

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40,- Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

- a) in Spielhallen 200 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Ahnatal betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevor-

stand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

Zu TOP 10 der Gemeindevertretersitzung am 15.12.2022

Bericht 2022 und Konzept 2023 "für ein buntes Ahnatal"

Sachverhalt:

Die AG Landschaftspflege hat sich in diesem Jahr mehrfach getroffen und beigefügten Bericht über das laufende Jahr und Konzept für das kommende Jahr 2023 erarbeitet.

Entsprechende Haushaltsanmeldungen für das Haushaltsjahr 2023 sind erfolgt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung nimmt den Bericht 2022 „für ein buntes Ahnatal“ zur Kenntnis und stimmt dem Konzept 2023 „für ein buntes Ahnatal“ zu.

Stephan Hänes
Bürgermeister

- Für ein buntes Ahnatal -

Bericht 2022

und

Konzeptvorschlag 2023



1. Bericht 2022

Bedingt durch die Corona Pandemie und Wechsel der Protagonisten in allen Bereichen, war das Projekt „Buntes Ahnatal“ seit 2020 aus dem Tritt geraten. Ab April 2022 fand sich die Arbeitsgemeinschaft für Landschaft zusammen, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, Mitarbeitern des Fachbereiches Bauen und Umwelt und den Landschaftswartinnen. In mehreren Treffen wurde die Geschichte des „Bunten Ahnatal“ aufgearbeitet, Projekte definiert und priorisiert sowie bereits verschiedene Vorlagen in den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung gegeben.

Es fand eine Vielzahl von Ortsterminen und Informationsaustauschen statt, u.a. mit:

- Landschaftspflegeverband Landkreis Kassel e.V. (LPV)
- Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Kassel
- Vorführung von insektenfreundlichen Mähgeräten Fa. Dücker, Raiffeisen Hessen Forst
- Naturpark Habichtswald
- Zweckverband Raum Kassel

1.1 Blühflächen

Die bestehenden Blühflächen wurden von der Gemeinde angelegt und gepflegt.

1.1.1 Blühflächen innerorts

- Ortsteingang Weimar an der K 29 und Dörnbergstraße
- Sternenkinderfelder im Friedpark Weimar (neuer Teil) und auf dem Friedhof Heckershausen
- Blühflächeninseln am neuen Eingang des Friedhofs Heckershausen (Haltepunkt Casselbreite)
- Rasenfußweg zwischen Am Bremsberg und Spielplatz Bühl
- Verkehrsinsel K 31 von Vellmar kommend
- Insel P und R Parkplatz Bahnhof Weimar
- Fläche um die Eiche (junger Riese) am Henschelweg
- Blühstreifen neue Fußverbindung in das Gewerbegebiet Weimar
- Baumscheiben und Blumenbeet am Gemeindezentrum und Brunnen Grundstraße
- Blumenkübel auf der Verkehrsinsel Rasenallee / Berliner Straße
- Blühstreifen Straßenrand „Auf der Lieth“ vor der Lärmschutzwand und Blühstreifen am Bahnsteig Haltepunkt Casselbreite
- Flächen Berliner Straße Höhe Hausnummer 45 / Dresdener Straße und Blühfläche am Ökumenischen Kirchenzentrum, Berliner Straße / Leipziger Straße
- Blühflächen am Parkplatz und Bushaltestelle Sport- und Freizeitzentrum

1.1.2 Blühflächen ausserorts

- Blühflächen entlang der Renaturierungsflächen an der Ahne (Brückenmühle und Schuhkaufbrücke)
- Rückgewinnung und Renaturierung „Ein blühender Saum für den Hölleweg“

Die Fläche Hölleweg wurde 2022 sich selbst überlassen und bietet Insekten ein wertvolles Winterquartier.

1.1.3 Blühende Naturflächen

In der Gemarkung Ahnatal befinden sich viele Grünlandflächen, die aufgrund ihres Bestands an z.T. seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren wertvolle, schützenswerte Biotope darstellen.

1.1.3.1 Orchideenwiese „Böllbreite“

Bei einem Ortstermin am 28.05.2022 mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Kassel e.V. (LPV) und der Arbeitsgruppe für Landschaft wurden Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der Orchideenwiese, zum Schutz der Orchideen und der Zauneidechse, zur Pflege der angrenzenden Streuobstbestände und zum Erhalt des mageren Grünlands empfohlen.

Am Tag der Nachhaltigkeit, dem 29.09.2022, wurde auf Antrag der AG Landschaft vom Gemeindevorstand beschlossen, dass die Fläche Orchideenwiese einer ortsansässigen Ziegenhalterin zur Beweidung verpachtet wird. Im Pachtvertrag wurde verankert, dass die Fläche zum Schutz der Orchideen und der Enziane während der jeweiligen Blütezeit (April/Mai und August/September) nicht beweidet werden darf. Weiterhin wurde vereinbart, dass der vorhandene Feldweg und die Zuwegung zum Bereich der Jugendgruppe „Die Eisevögel“ immer zugänglich bleiben muss. Seit Anfang Oktober 2022 wird die Fläche beweidet. In Vorbereitung der Beweidung wurde zum Schutz der neuangepflanzten Obstbäume eine Einzäunung der Bäume gegen Verbiss durch die Gemeinde veranlasst.

Am 06.10.2022 trafen sich Mitglieder der AG Landschaft, Landwirte, Mitarbeiter der Gemeinde und die Jugendnaturschutzgruppe Eisevögel, die Ziegen wurden begrüßt und es wurde ein Lesesteinhaufen für Zauneidechsen im Bereich des Streuobstbestandes angelegt.

Des Weiteren hat eine engagierte Bürgerin eine Artenliste der Orchideenwiese verfasst. Eine Prüfung zur Ausweisung eines Naturdenkmals im Landkreis durch NABU und die Obere Naturschutzbehörde läuft.

1.1.3.2 Keischel

Am 30.08.2022 fand eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Gemeinde, den Landschaftswartinnen, Frau Schweer vom LPV und Herrn Vollmer von Hessenforst statt. Ein ausführliches Ergebnisprotokoll liegt vor und befindet sich im Anhang.

1.1.2 Säume

Die insektenfreundliche Pflege von Säumen nahm dieses Jahr viel Zeit in den Diskussionen der AG Landschaft ein. Die Pflege von Felldrändern und Gräben befindet sich im Spannungsfeld zwischen der Verkehrssicherungspflicht, Hochwasserschutz, Landwirtschaft und dem Biotopschutz.

Die Gemeinde selbst verfügt nur über einen Mulcher, das Mulchen von Felldrändern wurde mit dem Beschluss zum „Bunten Ahnatal“ vom 03.05.2018 ausgeschlossen. Alle Arbeiten zur Feldrandpflege sind zurzeit fremdvergeben oder werden von der Gemeinde mit einem Handrasenmäher mit Fangkorb erledigt. Gräben und andere geneigte Flächen können mit dem Balkenmäher des Lohnunternehmers nicht gemäht werden.

Es wurde bereits im Jahr 2021 für zwei Jahre ein Pflegevertrag mit einem Lohnunternehmen geschlossen, darin wurde vertraglich vereinbart, dass ab dem 1. Juli gemäht und das Mähgut zur Deponie abgefahren wird.

1.1.2.1 Wegränder und Gräben

Anfang August begann die diesjährige Mähkampagne, leider versagte das Mähwerk des Lohnunternehmers den Dienst und entsprechende Ersatzteile konnten aufgrund von Lieferschwierigkeiten erst Wochen später beschafft werden. Das Mähgut blieb auf den bereits abgemähten Rändern liegen, es konnte nicht geschwadet werden und wegen Durchwuchs auch später nicht mehr abgefahren werden. Auf eine Rechnungsstellung seitens des Unternehmers wurde für 2022 verzichtet.

1.1.3.2 Hecken und Gehölzpflege

Die jährliche Rundfahrt zur Heckenpflege konnte dieses Jahr in Ahnatal nicht stattfinden. Herr Dr. Wietzke von der Unteren Naturschutzbehörde konnte kein freies Zeitfenster für 2022 anbieten. Die anfallenden Arbeiten der Hecken wurden auf notwendigen Zuwachsrückschnitt beschränkt.

Feldgehölze, hier besonders Weiden, wurden bei dem Ortstermin mit Herrn Dr. Wietzke am 27.07.2022 begutachtet. Einige Feldgehölze könnten einen besonderen Schutzstatus als schützenswerte Landschaftsbestandteile erhalten, dies muss geprüft werden. Dringend

notwendige Pflegeschnitte der Bäume könnten in diesem Fall von der UNB gefördert werden kann.

1.1.3 Langfristige Naturschutzprojekte

Ebenfalls am 27.07.2022 mit Herrn Dr. Witzke, wurde eine Vielzahl von Bereichen in der Gemarkung begangen und Projekte, Möglichkeit zur Förderung und Pflege und die Anlage eines Ökokontos besprochen. Das Ergebnisprotokoll findet sich im Anhang.

1.1.4 Sonstiges

Ein Storchennestgestell wurde im Bereich Waldschmiede aufgestellt.

Durch den Bauhof wurde Riesenbärenklau im Bereich der Ahne entfernt.

1.2 Ergebnis

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2018 würde hier ein Bericht mit folgendem Inhalt stehen:

(...) Die Gesamtgröße (in ha) von Blühflächen und Hecken, die auf der Gemeinde gehörenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich insgesamt vorhanden sind, sowie deren Anteil (in Prozent) an diesen Flächen und zum anderen der Anteil (in Prozent) der Blühflächen und Hecken, die im Berichtsjahr auf solchen Flächen hinzugekommen sind (..)

Diese Zahlen können nicht angegeben werden, da keine entsprechenden Daten bisher erhoben wurden.

2. Konzept für das Jahr 2023

2.1 Zielvorgabe

Im Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 heißt es:

Zur Erhöhung der Artenvielfalt strebt die Gemeinde an, 20 % der ihr gehörenden, bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich für Blühflächen und Hecken vorzusehen. Als wichtige Trittsteinbiotope sind gemeindliche Acker- und Wegerandstreifen zu erhalten und vor Zerstörungen und schädlichen Einwirkungen wie zum Beispiel durch Überackern oder dem Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln zu schützen.

Bei der Vergabe von gemeindlichen Pachtflächen ist ein Mindestanteil an ökologisch-nachhaltig bewirtschafteten Flächen von 50% in 5 Jahren als Zielvorgabe vorgesehen. Hierbei sind die örtlichen Landwirte sowie Naturschutzverbände und Anbauverbände des ökologischen Landbaus zu beteiligen.

Maßgeblich für die Umsetzung sind die Vorschriften zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau nach dem HALM — Programm des Landes Hessen. Entsprechende Mittel zur Konzeptionsentwicklung sowie

Umsetzung und Begleitung sollen aus dem HALM Programm des Landes Hessen beantragt werden.

Für die Auswahl von Heckenpflanzungen sowie Blühflächen sind standortgerechte, nach Möglichkeit mehrjährige Sorten auszuwählen.

Die Zielvorgabe des Konzeptes „Buntes Ahnata!“ ist laut Beschluss, an dieser Stelle voranzustellen.

2.2 Maßnahmen, Lösungen, Schritte

2.2.1 Erhaltung vorhandener Blühflächen

Folgende innerörtlichen Blühflächen sind zu erhalten:

- Ortsteingang Weimar an der K 29 und Dörnbergstraße
- Sternenkinderfelder im Friedpark Weimar (neuer Teil) und auf dem Friedhof Heckershausen
- Blühflächeninseln am neuen Eingang des Friedhofs Heckershausen (Haltepunkt Casselbreite)
- Rasenfußweg zwischen Am Bremsberg und Spielplatz Bühl
- Verkehrsinsel K 31 von Vellmar kommend
- Insel P und R Parkplatz Bahnhof Weimar
- Fläche um die Eiche (junger Riese) am Henschelweg
- Blühstreifen neue Fußverbindung in das Gewerbegebiet Weimar
- Baumscheiben und Blumenbeet am Gemeindezentrum und Brunnen Grundstraße
- Blühstreifen Straßenrand „Auf der Lieth“ vor der Lärmschutzwand und Blühstreifen am Bahnsteig Haltepunkt Casselbreite
- Flächen Berliner Straße Höhe Hausnummer 45 / Dresdener Straße und Blühfläche am Ökumenischen Kirchenzentrum, Berliner Straße / Leipziger Straße
- Blühflächen am Parkplatz und Bushaltestelle Sport- und Freizeitzentrum

Die Blumenkübel auf der Verkehrsinsel Rasenallee / Berliner Straße wurden im Rahmen der Straßen Erneuerung entfernt und die Verkehrsinseln neugestaltet und mit Boden aufgefüllt. Wegen verschiedener Bedenken soll zunächst mit einer niedrigen Blümmischung eingesät werden. Es wäre wünschenswert die Bepflanzung auf ein-zwei geeigneten Flächen mit Stauden zu erproben.

Folgende außerörtliche Blühflächen sind zu erhalten:

- Blühflächen entlang der Renaturierungsflächen an der Ahne (Brückenmühle und Schuhkaufbrücke)
- Rückgewinnung und Renaturierung „Ein blühender Saum für den Hölleweg“

2.2.2 Erhalt vorhandener blühender Naturflächen

2.2.2.1 Orchideenwiese „Böllbreite“

Die Fläche wurde ab Oktober 2022 erstmalig beweidet. Eine Beobachtung der Entwicklung durch die Beweidung ist nötig, um die Beweidungsmaßnahmen anzupassen. Der Bewuchs auf der Fläche muss im April sehr kurz sein, damit die konkurrenzschwachen Orchideen austreiben. Möglicherweise muss hier **im Winter 2022/23** nochmals von „Hand“ nachgearbeitet werden. Ab Ende August 2023 wird die Fläche nochmals beweidet.

Die Beweidung der benachbarten Streuobstwiese muss 2023 intensiviert werden. In Randbereichen der Orchideen- und Streuobstwiese sind weitere Lese-, Totholzhaufen für Zauneidechse und Schlingnatter anzulegen. Es ist geplant Informationsschilder aufzustellen.

2.2.2 Schutz der Acker- und Wegerandstreifen

Die nicht unerheblichen Kosten für den Lohnunternehmer und die fehlende Flexibilität bei der Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht an Rad- und Fußwegen, führten zu der Diskussion, ob die Gemeinde selbst ein insektenfreundliches Mähgerät zur Feldrandpflege erwirbt. Es fanden viele Diskussionen innerhalb der Gruppe statt und auch zwei Vorführungen von Geräten.

Bei einem Treffen zwischen Gemeinde und Landwirten am 28.09.2022 wurde eine Beweidung von Felldrändern diskutiert oder die Verwertung des Mähguts. Durch die Verunreinigung u.a. mit Hundekot wird die Beweidung/Verwertung sehr kritisch gesehen. Der Weg müsste außerdem für die Zeit der Beweidung der Nutzung entzogen werden, dazu müsste mit allen Anliegern kommuniziert werden.

Die Arbeiten und das Mähergebnis sollten im Sommer 2022 in Verbindung mit den Landschaftswartinnen beobachtet und protokolliert werden. Dazu kam es leider nicht, da die Arbeiten durch den Lohnunternehmer nur teilweise durchgeführt werden konnten.

Es war beabsichtigt danach festzulegen, in welchen Bereichen eine Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.05.2018 nicht möglich bzw. nur zum Teil möglich ist. Für den Umgang mit den Acker- und Wegerandstreifen muss eine Lösung gefunden werden. Der bestehende Beschluss schließt zum einen bestimmte, zwingend erforderliche Arbeiten aus, zum anderen verfügt die Gemeinde nicht über Gerätschaften, um nach Beschlusslage zu pflegen. Im Beschluss werden alle Randstreifen gleichgestellt, dies ist bei über 250 km Weg (d.h. über 500 km Rand) nicht umsetzbar.

Das Thema Gräben ist in der Gemarkung dringend, da bei Starkregenereignissen der Abfluss und Hochwasserschutz unbedingt zu gewährleisten ist. Auch hier ist der Bauhof der Gemeinde mit entsprechenden Gerätschaften und einem unterstützenden

Beschluss der Gemeindevertretung auszustatten.

2.2.4 Hecken und Gehölzpflege

Ahnatal verfügt über einen beeindruckenden Bestand an Hecken und Gehölzen (vor allem im Bereich der Bäche). Einige alte Weiden benötigen z.B. einen dringenden fachgerechten Pflegeschnitt. Bei einem Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde ist der Bestand zu sichten und entsprechende Pflegemaßnahmen zu definieren.

2.3 Projektausblick 2023 und 2024

An folgenden Projekten wird unabhängig von der jährlichen Berichterstattung und Konzepterstellung im Rahmen der Haushaltsanmeldungen projektbezogen gearbeitet:

2.3.1 NSG und FFH Gebiet Keischel

Pflegemaßnahmen in diesem Bereich werden im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde durch HessenForst durchgeführt. Es ist beabsichtigt in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde Pflegemaßnahmen anzupassen und zu klären, ob vorhandene Kompensationsflächen des Landkreises Kassel im Bereich des ehern. Kalksteinbruches als Trittsteinbiotope vernetzt werden können. Außerdem ist hier zu prüfen und abzustimmen, in welchem Umfang für ein solches Projekt Fördermittel beantragt werden können.

2.3.2 Flächenhaften Naturdenkmals Oberes Rinnbachtal

Ein Flächenerwerb im Bereich Oberes Rinnbachtal ist mit den Erben der verstorbenen Eigentümer in Verhandlung. Weitere Maßnahmen zum Erhalt dieses wertvollen Feuchtgebietes sind bereits in Planung und teilweise durch die Untere Naturschutzbehörde förderfähig.

2.3.3 Obstbäume und Streuobstwiesen

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich mehrere Tausend Obstbäume, die an Wegrändern und auf gemeindlichen Streuobstwiesen stehen. Der Reichtum an diesen alten Obstbeständen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde im Landkreis und trägt wesentlich zum Landschaftsbild bei.

Im Jahr 2022 war die Obsternte besonders reich und den Mitgliedern der AG Landschaft fiel auf, dass ein Großteil des Obstes nicht geerntet wurde. Auf Nachfrage wurde geantwortet, dass fast alle Bäume verpachtet wären; bei der Durchsicht der Listen ergab sich leider ein anderes Bild: 80% der Bäume an den Wegrändern haben keinen Pächter.

Der Pflegeschnitt der Bäume ist aufwendig und teuer. Viele Bäume sind in einem schlechten Pflegezustand, bewachsen mit Misteln, Wildtrieben und abgestorbenen

Ästen. Einige Bäume sind leider nicht mehr zu retten, über Nachpflanzung muss entschieden werden.

Streuobstbestände sind nach BNatSchG geschützte Biotope und ein Hotspot der Artenvielfalt. Bei einer Studie des Landesamtes Sachsen-Anhalt konnten mehr als 3500 verschiedene Arten in einem Streuobstbestand am Harz nachgewiesen werden.

Es muss in Ah natal gehandelt werden. Es ist nicht vertretbar, dass preiswertes Bioobst vergammelt und zusätzlich wertvolle Biotope verschwinden

2.3.4 Vernässung

Das extreme Trockenjahr 2022 muss zu Maßnahmen führen, die Wasser in der Gemeinde halten und bei Starkregen Wasser aufnehmen können.

Die Vernässung von Grünland im Bereich der Fließgewässer ist eine Möglichkeit, die zudem noch die Artenvielfalt erhöht. Die Wasserhaltefähigkeit des Bodens wird genutzt und bei Niederschlägen fungiert der vernässte Bereich wie ein Schwamm.

Mögliche gemeindliche Bereiche, die vernässt werden könnten sind:

Waldschmiede, Rinnbach, Kellerwiesen, Höllwiesen, Erlebach, Hangars.

2.3.5 Verlorene Wege

Ein Thema der AG Landschaft sind die „verlorenen Wege“, also ehemalige Wege oder Randstreifen, die im Gemeindeeigentum sind, aber z.B. überackert werden oder sich in einer anderen Nutzung befinden. Dieser Bereich stellt sich als komplex heraus, da z.T. in der Vergangenheit Verträge über Tausch, Nutzungsänderung o.ä. getroffen wurden. Einige öffentlich genutzte Wege befinden sich auf privatem Grund, die Aufarbeitung der Sachverhalte dürfte langwierig werden.

Es wäre ein Weg exemplarisch aufzuarbeiten und entsprechend auszuwerten.

2.4 Ausblick

Die Aufarbeitung der Beschlüsse und die Zusammenarbeit mit dem Bauhof hat ergeben, dass die derzeit gültigen Beschlüsse zum Thema „Buntes Ahnatal“ in dieser Form in der Gemeinde nicht umsetzbar sind und zum Teil notwendige Arbeiten verhindern.

Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- der Personalmangel und -wechsel der Akteure, der es unmöglich macht, die geforderten detaillierten Berichte zu erstellen und die geforderten Arbeiten durchzuführen
- Unklare Verantwortungen der gemeindlichen und ehrenamtlichen Akteure
- Geforderte Berichte zu Flächenentwicklung, die in Ermangelung der Aufnahme des Ist-Zustands zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirkungslos blieben

- Beschaffung von Informationen zu Flächen im Eigentum, Nutzung und Verpachtung sind durch fehlende Digitalisierung sehr mühsam und langwierig
- Forderungen im Beschluss führen bei den Ausführenden zu Frustration durch widersprüchliche Anforderungen (Verkehrssicherung, Hochwasser, keine geeigneten Geräte vs. Mulchverbot)
- Vorgaben, die überholt sind z.B. HALM, Glyphosat
- Fokus auf Blühflächen und weniger auf schützenswerte Naturräume

Nach über 10 Jahren „Buntes Ahnatal“ steht eine Überarbeitung und Refokussierung der Beschlüsse an.

Die AG Landschaft wünscht sich, dass Beschlüsse so gefasst werden, dass sie, im Rahmen der personellen, materiellen und finanziellen Leistungsfähigkeit, umsetzbar sind. Sind die beschlossenen Erwartungen/Ziele durch die ausführenden Akteure nicht zu leisten, führt dies zu mangelnder Wertschätzung, Unzufriedenheit und Frustration auf allen Ebenen.

Die AG Landschaft hat in der kurzen Zeit gezeigt, dass eine konstruktive Arbeit der Ehrenamtlichen und gemeindlichen Akteure machbar ist. Diesem Bericht ist zu entnehmen, wie viel gemeinsame Arbeit in diesem Sinn geleistet wurde.

Erfreulich sind Initiativen z.B. aus dem Kreis der Jagdgenossen, von Landwirten, engagierten Bürgerinnen und Bürgern und von gemeindlichen Institutionen (Eisvögel, Kindergärten, Jugendpflege), die zeigen, dass das Thema Landschaft in Ahnatal vielen Menschen am Herzen liegt und sie bereit sind mitzuarbeiten und zu gestalten. Viele gute Ideen konnten so gesammelt werden und einige wurden schon einfach umgesetzt. Nur durch langfristiges, gemeinsames Engagement kann unsere Natur geschützt, gepflegt und für kommende Generationen erhalten werden; in diesem Sinn sei allen Beteiligten herzlich gedankt!

Mitglieder der AG Landschaft: Erhard Heuser, Michaela Kramer-Griebel, Barbara Mohrmann, Anja Schmidt, Karina Schmidt

Anhang:

2022-07-27 Protokoll UNB.pdf - Ortstermin Naturschutzmaßnahmen

2022-08-30 Protokoll ONB Herr Vollmer.pdf — Begehung Keischel

Ortstermin wegen langfristiger naturschutzrechtlicher Maßnahmen / langfristiges Konzept „für ein buntes Ahnatal“

Teilnehmer:

Herr Dr. Wietzke, UNB

Herr Bürgermeister Hänes

Herr Akcuru, Fachbereichsleiter Bauen

Herr Wilke, Ortslandwirt

Frau Mohrmann, Landschaftswartin + AG Landschaftspflege

Herr Heuser, AG Landschaftspflege

Unterzeichnerin

Allgemeines:

Förderanträge von Naturschutzprojekten sind grundsätzlich **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Wichtig ist bei Antragsstellung die schützenswerten Arten aufzulisten.

Förderfähig ist auch der Erwerb von Grund und Boden, dann ist die naturschutzrechtliche Maßnahme insgesamt aber nur aus Mitteln der Ersatzzahlung finanziell förderfähig. Eine Einbuchung auf das Ökokonto ist bei Grunderwerb grundsätzlich nicht möglich.

Für die Versiegelung von Feld- und Radwegen werden bisher keine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Bei Möglichen Beschilderung ist Sinn und Nutzen für die Fläche abzuwägen.

Mögliche Projekte

| Name/Lage | Mögliche Maßnahme | Förderung ja / nein | Vorbereitende Aufgaben für die AG Landschaftspflege | Haushalt |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| ND Oberes Rinnbachtal | Den Grunderwerb des Grundstückes Flur 10 Flurstück 7 der Gemarkung Heckershausen und spätere Anpflanzung einer Wildstreuobstwiese oder/und eine Feldheckenbepflanzung mit möglicher Beweidung der Gesamtfläche sieht Herr Dr. Wietzke als förderfähig an. Ebenfalls die spätere naturschutzrechtliche Umsetzung zur Anpflanzung weitere Solitäräume entlang des Rinnbaches bis zur Gemarkungsgrenze Vellmar. | Ja Beteiligung bei der Beschilderung insbesondere beim Layout wird Herr Dr. Wietzke hausintern prüfen. | Förderantrag stellen Kostenermittlung Grunderwerb und Umsetzung für 2023 | 2023 |
| Waldschmiede | Eine Aufwertung des Feuchtbiotops mit Baggerarbeiten des vorhandenen Teiches, Rückschnittmaßnahmen, anderem Beweidungskonzept (nicht Pferde) Eine schöne Gesamtmaßnahme mit der geplanten Aufstellung eines Storchennestes. | ja | Prüfung Pachtvertrag Kündigung oder Umschreibung Pachtvertrag Kostenermittlung | 2024 ? |
| Suderfeled | Wiese für Gutscheinbäume | Nein | Prüfung Pachtvertrag und ggf. Kündigung | ??? |
| Blickwiese | Keine Veränderungen vornehmen | | | |
| Kellerwiesen | Anlegung eines Feuchtbiotops mit Erhalt des äußeren Baumbestandes. Lediglich der trockene Baumbestand kann entfernt werden. Alte Weide auf Kopf setzen. Vorkommen von Feuersalamandern | ja | Prüfung Pachtvertrag Ggf. Kündigung Kostenermittlung | |
| Orchideenwiese | Laufende Unterhaltungskosten Beweidung durch Mischherden (Ziege und Schafe) sind erfahrungsgemäß die beste Umsetzung | nein | Lesesteinhäufen Verpachtung mit Beweidung | Ab 2023 |
| Höllwiesen | NATUREG Viewer bereits vorhandene Maßnahmen prüfen | | | |
| Hangars | Anlegung von Steinlesehäufen und alten Baumstamm | ja | Steinlesehäufen mit Orchideenwiese zusammen? | |

| | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| | Fläche ansonsten belassen, keine Rückhaltung von Wasser, Beweidung mit Kühen vorbildhaft | | Antrag überhaupt stellen? | |
| Verlängerung Fürstenwalder Straße | Erweiterung der vorhandenen Streuobstallee Rückschnitt bzw. Auf-Kopf-Setzen gegenüberliegender Hecke nicht vor Oktober möglich, daher OT bei Rundfahrt zum Heckenschnitt nach dem 10. Oktober 2022 | | W.V. Rundfahrt Heckenschnitt | |
| Erlebach | Uferrandflächen und Änderung der Nutzung | Ja | Ideen und Kosten sammeln Verpachtung prüfen | 20?? |
| Keischel | Schutz von Feldlerchen | | Empfehlung von Herr Dr. Wietzke: Beratung durch den Landschaftspflegeverein des Landkreises Kassel; auch wegen Rebhühnern Ggf. gemeinsamer Termin mit Herrn Vollmer, HessenForst Veränderung der vorhandenen Beschilderung an den Wegesrand vorstellbar. | |
| Caldener Weg Fahrradweg | Anpflanzung zur Beschattung | Feldrandhecke im Gesamtkonzept mit den bestehenden Feldholzinseln förderfähig Solitäräume wäre zu prüfen | Kostenermittlung | 20?? |
| Alte Weiden | Rückschnitt auf Kopf | W.V. Rundfahrt Heckenschnitt nach dem 10. Oktober 2022 | Angebote der Fa. Dietzsch? | |

Im Auftrag:

Gez.

Anja Schmidt

- 2.) allen Teilnehmern per Mail zur Kenntnis und der Bitte um Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- 3.) Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Landschaftspflege zur Kenntnis
- 4.) Frau Jessen, Liegenschaftsverwaltung, zur Kenntnis und der Bitte um Prüfung der vorhandenen Pachtsituationen und Kostenermittlung für den Grunderwerb Rinnbachtal
- 5) W.V. nächste Sitzung AG Landschaftspflege

Am Ortstermin im FFH Gebiet Keischel am 30. August 2022 haben teilgenommen:

Frau Mohrmann, Landschaftswartin

Frau Kramer-Griebel, Landschaftswartin

Frau Schweer, Landschaftspflegeverband des Landkreises Kassel e.V.

Herr Vollmer, Hessenforst – Betreuung der Pflege des Naturschutzgebietes

Unterzeichnerin

Zufällig kam Frau Costa, Bachstraße vorbei, die auf die Fremdnutzung hinwies und dass mittlerweile sogar gegrillt wird. Herr Vollmer empfiehlt die Polizei zu verständigen oder wenn die Personen namentlich bekannt seien, ihm dies kurz mitzuteilen.

Ergebnisprotokoll:

| Thema | Name | Ergebnis / Empfehlung | sonstiges |
|----------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vermehrung des Alexandriner Klee | Herr Vollmer | Hier handelt es sich um eine Pflanze, die im Naturschutzgebiet nichts verloren. Hier empfiehlt er die Flächen zu striegeln (Gerät mit großen Zinken) und noch vor der Samenreife zu mähen um eine weitere Vermehrung der Pflanze zu verhindern. | |

| | | | |
|---------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Hunde | Herr Vollmer | Piktogramme mit Verboten werden eher von Wanderern und Nutzern beachtet als Hinweistafeln | |
| Beschilderung | Herr Vollmer | Ein Schaukasten im Eingangsbereich mit wechselnden Informationsthemen (Nutzung, Hund, kein Freizeitbereich, Feldlerche, Goldammer,...) | Schöne Idee, aber wer soll das machen? |
| Weimar Flur 2 Flurstücke 272/4 + 273/4 | Herr Vollmer | Flächen striegeln (wie oben beschrieben) und bei Mahd Feldlerchenfenster stehen lassen oder Fläche im Herbst ackern und sich selbst überlassen | |
| Nutzung durch motorisierte Kleinflugobjekte | Herr Vollmer | Ansprechen und ggf. ihm Personalien benennen, Alternativflächen für ihr Hobby aufzeigen | |
| Trampelpfade | Herr Vollmer | Müssen zuwachsen, Durchgänge erschweren | |
| Öffentlichkeitsarbeit | Herr Vollmer | Kommunikation, dass es sich hier um ein Naturschutzgebiet handelt und nicht um ein Freizeitgebiet, Veröffentlichung in der HNA ggf. mit Vorstellung der AG Landschaftspflege | |
| Beweidung | Herr Vollmer | Muss intensiver werden, ggf. mit der Mischherde mit Ziegen | |
| Hecken im Bereich Hundeplatz | Herr Vollmer | Nicht typische Heckenbestandteile für das Naturschutzgebiet, müssen runtergeschnitten werden, so dass die höherwachsenden Büsche eine Verbreitung unterdrücken | |
| Hunde | Herr Vollmer | Sind anzuleinen | |
| Schutz der Acker- und Feldrandstreifen | Herr Vollmer | Egal was und wann; jeder Eingriff in die Natur ist ein Eingriff! Die Natur ist | Er empfiehlt der Arbeitsgruppe sich nicht zu viele Ziele zu setzen, |

| | | | |
|----------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| | | so vielfältig, dass man einem Teil mit einem Pflegekonzept „Gutes“ tut dem anderen Teil jedoch nicht | sondern ein Projekt nach dem Anderen anzustreben |
| Schutz der Acker- und Feldrandstreifen | Herr Vollmer | Der Balkenmäher der Fa. Austermühle ist ideal für die Mahd von geraden Wiesen kommt in Feldrandstreifenbereich technisch an seine Grenzen. | |
| Schutz der Acker- und Feldrandstreifen | Herr Vollmer | Wegränder einmal pro Jahr zu mähen, wo es nicht machbar ist zur Not auch zu mulchen, dann gezielt. Dabei solle abschnittsweise und seitenweise vorgegangen werden, so dass nicht Alles auf einmal abgenommen wird. Die trockenen Halme seien wichtig für die Überwinterung von Insekten und dienen tlw. als Vogelfutter. Blühende Feldränder oder auch solche, die wegen Trockenheit wenig Grünmasse haben, sollten stehen gelassen werden. „Weniger ist oft mehr.“ | |
| Aushagerung von Boden (Feldrandstreifen wie auch Wiesen) | Herr Vollmer | Kann 8 bis 10 Jahre dauern | |
| Entsorgung von Mahdgut | Herr Vollmer | Herr Vollmer teilt mit, dass er in Teilbereichen mulchen lässt und das Mulchgut in Randbereichen lagert. Hier entstehen neue andere Biotope. Entscheidend für einen Artenreichtum scheint nicht die Mähweise an sich zu sein, sondern dringend die Aufnahme und Abfuhr | Beispiel: Dörnberg |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | des Mahdguts zu Abmagerung der Fläche. | |
| Anlegung von Blühstreifen und -flächen | Herr Vollmer | Nur mit zertifiziertem regionale Saatgut | |
| Mistlagerungen von Landwirten | Herr Vollmer | „viel zu wenig“ die Landschaft benötigt aus seiner Sicht wieder mehr Beweidung | |
| IKZ | Herr Vollmer | Da die Gemeinde Habichtswald ähnliche Probleme hat und eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen hat, empfiehlt er eine IKZ mit Habichtswald und Zierenberg ins Leben zu rufen. | „Man muss das Rad nicht neu erfinden“ und kann ggf. Neuanschaffungen gemeinsam bewältigen und Geräte leihen, tauschen, etc. |
| Schulung Hecken- und Saumpflege durch den Landschaftspflegeverband | Frau Schweer | Hinweis: von Frau Schmidt, dass die Gemeinde im Außenbereich ausschließlich die Heckenpflege maschinell mit Unimog und Astscherer vornimmt. Andere Ausführung ist im Rahmen der Sicherstellung des Winterdienstes und der vorhandenen engen Personaldecke nicht möglich. In aller Regel, ist selbst mit der maschinellen Pflege das komplette Pflegeprogramm in dem Zeitfenster Oktober bis Februar nicht abzarbeiten. | |
| Hundeplatz zusätzlicher Parkplatz | Herr Vollmer | Der zusätzliche Parkplatz mit Bodenaufschüttung ist mit der ONB nicht abgestimmt. Er bittet um Mitteilung, wer dies genehmigt hat. | |
| Neuanpflanzungen wie Bäume | Herr Vollmer | Sind grundsätzlich mit der ONB abzustimmen | |

| | | | |
|---------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Informationsveranstaltung für interessiert Bürger | Herr Vollmer | Wäre er grundsätzlich bereit teilzunehmen | |
| Schulung der Bauhofmitarbeiter | Herr Vollmer | Vorschlag das zweistündige Video, welches er in der letzten Mail zugesandt hat, zu präsentieren. | |
| Sitzmöglichkeiten | Herr Vollmer | So wenig wie möglich und schon gar nicht mit Tisch und Doppelbank, laden nur zur Gruppenbildung ein. | |

Im Auftrag:

Anja Schmidt